

ZU DIESEM HEFT

Am 27. April d. J. ist **Dorothee Sölle** gestorben. Sie war eine Symbolgestalt für das Engagement von Christen für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung sowie der Solidarität mit dem Befreiungskampf der Unterdrückten. Dorothee Sölle war auch über viele Jahre mit "KC" verbunden. Wir bringen zwei Würdigungen: von **Adalbert Krims** sowie vom früheren Rektor der Berliner Humboldt-Universität **Heinrich Fink**.

Auch der Beitrag von Pfarrer a. D. **Balázs Németh** über die Gedankenwelt von George Bush wurde im Gedenken an Dorothee Sölle verfasst. "*Hoch lebe die Kriegsapologetik!*" ist der Titel des Artikels von Pfarrer **Thomas Hennefeld**, der sich mit der Rechtfertigung des Irak-Krieges durch intellektuelle und Theologen auseinandersetzt. Im "*Aktuellen Kommentar*" beschäftigt sich **Adalbert Krims** mit "*Lehren aus dem Irak-Krieg*".

Alois Reisenbichler berichtet über den ACUS-Bundeskongress zum Thema "*Politik machen mit der Bergpredigt*". Der Bio-Landwirt **Josef Stark** führt uns in den ökologischen Landbau ein. Und **Michael Bünker**, Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, setzt sich mit der Frage auseinander, ob Gott in der europäischen Verfassung verankert werden soll.

INHALT

A. Krims: Adieu, Dorothee! Zum Tod von D. Sölle	3
H. Fink: Wählt das Leben. Nachruf auf D. Sölle	7
B. Németh: Bushs fromme Hexenküche	10
Th. Hennefeld: Hoch lebe die Kriegsapologetik!	16
A. Krims: Macht statt Recht? (Aktueller Kommentar)	19
A. Reisenbichler: Politik machen mit der Bergpredigt	24
J. Stark: Ökologische Landwirtschaft und Gerechtigkeit	27
M. Bünker: In welcher Verfassung steht Gott?	31

Michael Bünker:

IN WELCHER VERFASSUNG STEHT GOTT?

Bundeskanzler **Wolfgang Schäusel** hat im Februar 2000 sein Amt mit den Worten "*So wahr mir Gott helfe*" angetreten, die damalige Generalsekretärin der ÖVP, **Maria Rauch-Kallat**, dankte nach dem Wahlsieg im November 2002 "*dem lieben Gott*", der "*uns so viel Kraft gegeben hat*." **André Heller** hat in seiner Rede anlässlich der Befreiungsfeier im ehemaligen KZ Mauthausen im Mai 2003 provokant gemeint, damit werde Gott "*zum Verbündeten und Beförderer der belehnten Lernfähigkeit*". Und weiter: "*Das ist der Stoff, aus dem schon die Wut von Karl Kraus und die Alpträume von Hilde Spiel gemacht waren*."

Gottesanrufungen sind in der österreichischen Politik wieder häufiger geworden, der Präsident des Nationalrates schlägt vor, dass Gott in die Verfassung kommen solle, in Europa treten die Kirchen dafür ein, dass die künftige EU-Verfassung einen Hinweis auf das religiöse Erbe und eine invocatio Dei in der Präambel erhalte.



Das Anliegen, die religiöse Dimension in der Präambel einer Verfassung zu erwähnen, kann mit drei unterschiedlichen Intentionen verbunden sein:

Es kann dadurch ein Hinweis gegeben werden auf das historische Erbe Europas.

Es kann aber auch ein Ausdruck sein für die Verantwortung für die dem Staat vorgegebenen Werte (etwa die Menschenrechte).

Es kann schließlich eine invocatio im engeren Sinn, also eine direkte Bezugnahme auf Gott, auch der Versuch sein, die politische Macht religiös zu legitimieren.

Präambeln haben selbst keine normative Kraft, es kommt ihnen aber eine gewisse programmatische Bedeutung zu. Der Staat ist keine "*Wahrheits- und Tugendordnung*", sondern eine "*Friedens- und Freiheitsordnung*", wie es der Staatsrechtler **F. W. Böckenförde** formuliert. Damit ist jede Berufung auf eine "*höhere Instanz*" und die

religiöse Überhöhung staatlicher Macht auszuschließen. Gerade für evangelisches Staatsverständnis, wie es in der Reformation von Luther und Calvin begründet wurde, ist dieser Punkt wesentlich.

Derzeit haben nur wenige Länder in Europa einen "Gottesbezug" in ihren Verfassungen. Neben der Schweiz, Irland und Griechenland ist neuerdings Polen zu nennen. In ihr bezeichnet sich das polnische Volk als "sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten." Eine ähnliche Formulierung ist auch für den EU-Konvent vorgeschlagen worden. Kritische Stimmen meinten ein wenig süffisant, dass hier um den Preis des eleganten Sprachstils auf den Punkt gebracht wurde, worin sich BürgerInnen in Bezug auf Glaubensfragen einig sein können: We agree to disagree. Wenn das allerdings nicht nur eine banale Feststellung sein soll, folgt daraus zwingend (wie es in der polnischen Verfassung auch der Fall ist!), dass in der Verfassung das Grundrecht auf Religionsfreiheit verankert wird.

Ähnlich die Tradition der Schweiz, deren Verfassung von 1999 mit den Worten beginnt: "Im Namen Gottes des Allmächtigen..." Diese Formulierung nimmt das An-

liegen auf, dass eine Verfassung ihre historische Eingebundenheit ausdrücken kann. Dazu ist zweierlei zu sagen: Einerseits sind der neuzeitliche Freiheitsgedanke und die Menschenrechte ohne das Menschenbild der jüdisch-christlichen Tradition nicht vorstellbar und in der Tat daraus entstanden. Andererseits mussten gerade diese Freiheits- und Menschenrechte in der Aufklärungszeit gegen den massiven Widerstand der Kirchen durchgesetzt werden. In dieser Spannung steht die Erwähnung des religiösen Erbes in einer Verfassung in jedem Fall. Es ist aber auch immer ein Ausdruck für die Geschichte eines Landes und seines Selbstverständnisses. Dies gilt für Griechenland wie für Irland und Polen. Besonders deutlich ist es aber für Deutschland. In der Präambel des Grundgesetzes heißt es: "Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen..." Eine formale Bemerkung vorneweg: Diese Formulierung ist keine invocatio, also eine Anrufung Gottes und hat auch keinen liturgischen Charakter. Als 1993 nach der Wiedervereinigung das Grundgesetz revidiert wurde, stellte der Abgeordnete **Wolfgang Ullmann** von Bündnis 90/Die Grünen, ein evangelischer Theologe aus dem Osten, den Antrag, den Gottesbezug aus dem Grundgesetz zu streichen. Eine große Mehrheit stimmte im Bundestag dagegen, der Hinweis auf die Verantwortung bleibe wichtig

und sinnvoll. Er nimmt bewusst auf die Erfahrungen während des Nationalsozialismus Bezug und deutet an, welche Lehren daraus gezogen wurden. Dadurch wird zugleich an die Gräueltaten des Nationalsozialismus erinnert und jeder Selbstüberhebung und totalitären Versuchung von Staat und Politik eine Absage erteilt. Insofern tritt hier neben das Motiv der historischen Vergewisserung auch das der Begrenzung der staatlichen Macht und des staatlichen Anspruchs. Gerade der Transzendenzbezug soll also ausdrücken, dass der Staat keine unbegrenzte Macht beanspruchen darf. Er weist damit auf die Unverfügbarkeit der Menschenrechte hin. Dabei ist wichtig, wie der Tübinger Theologe **Eilert Herms** betont, dass es nicht bloß um die Erwähnung von "Gott" geht, sondern eben um die "Verantwortung vor Gott". Diese Wendung hält Eilert Herms aus theologischen Gründen für unverzichtbar und für sinnvoll. "Gott" steht dabei für die Instanz, die letztlich auch die menschliche Verantwortung begründet. Deshalb wäre die Formulierung auch NichtchristInnen zumutbar, ja sie ist erst dann einsichtig, wenn sie nicht als religiöse Vereinnahmung des Politischen oder als himmlische Legitimation wirkt und verwendet wird. Gerade weil es "Verantwortung vor Gott" ist, ist für Herms jede Einschränkung auf das Christliche und jede Einengung auf bestimmte historische Traditionen ("Abendland")

ausgeschlossen. Genau auf dieser Linie liegt auch die Stellungnahme der "Leuenberger Kirchengemeinschaft". In ihr sind mehr als 100 evangelische Kirchen in Europa zusammengeschlossen. Im vergangenen Juni hat die Leuenberger Kirchengemeinschaft eine Stellungnahme zum EU-Verfassungskonvent abgegeben, in der es heißt: "Eine Europäische Union, die sich als Wertegemeinschaft versteht, muss anerkennen, dass sie auf Voraussetzungen beruht, die sie sich nicht selbst schaffen kann. Darum sollte in einer künftigen EU-Verfassung in der Präambel ein Hinweis auf die Bedeutung der Religion für Europa enthalten sein. Die Absage an eine Verabsolutierung der politischen Macht kann durch einen ausdrücklichen Gottesbezug in der Präambel hergestellt werden."

Ganz ähnlich heißt es in der Gemeinsamen Stellungnahme, die der Vorsitzende der Deutschen Bishopskonferenz, Kardinal Lehmann, und der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses Kock, zum Konvent zur Zukunft Europas veröffentlicht haben: "Die Europäische Union, die als ein Werk des Friedens gegründet wurde, beruht auf Voraussetzungen, die sie selbst nicht unmittelbar hervorbringen kann. Das europäische Verständnis vom Menschen und die Wertebasis, auf die sich die Europäische Union als Wertegemeinschaft stützt, sind wesentlich geprägt

durch die Religion, insbesondere durch das Christentum. Die Europäische Union sollte sich daher in einer Präambel zu ihren religiösen Wurzeln bekennen. Das religiöse Erbe Europas und die Absage an eine Verabsolutierung der politischen Ordnung der Europäischen Union sollten zudem durch einen Gottesbezug einen Platz in der Präambel des zu verfassenden Textes finden."

Die Konferenz Europäischer Kirchen ist da zurückhaltender. Zwar wird ebenfalls auf das Ziel hingewiesen, dass die EU sich als Wertegemeinschaft verstehen und in der Verfassung auch beschreiben solle. Diese Werte stammen aus der spezifischen religiösen, spirituellen und philosophischen Tradition Europas, weshalb in der Präambel ein Verweis auf das geistig-religiöse und sittliche Erbe Europas enthalten sein solle.

Für Österreich ist die Situation auch historisch anders bedingt: Ähnlich wie in Portugal oder Spanien blickt Österreich auf eine Zeit seiner Geschichte zurück, in der es einen katholisch geprägten Totalitarismus (Austrofaschismus) gegeben hat. Bezeichnenderweise hat die Verfassung des "Ständestaates" vom Mai 1934 mit einer ausdrücklichen invocatio begonnen: *"Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk ... diese Verfassung."*

In Österreich haben zwei Bundesländer, Tirol und Vorarlberg, einen Gottesbezug (invocatio) in der Landesverfassung. Dieser Tatsache kommt durch das Reformprojekt der österreichischen Bundesverfassung besondere Bedeutung zu. Anfang Mai 2003 hat sich ein Konsent unter der Leitung des Präsidenten des Rechnungshofes, Franz Fiedler, konstituiert, der bis Ende 2004 eine Verfassungsreform für einen Masterplan für den Staatsaufbau Österreichs im neuen Jahrzehnt liefern soll. Damit hat die Diskussion zum Thema auch hierzulande begonnen. Andreas Khol hat den Ball aufgenommen und in einem Zeitungskommentar am 1. 2. 2003 vorgeschlagen, dass die neue österreichische Verfassung, falls sie eine Präambel bekommen sollte, eine Formulierung wie in der polnischen Verfassung enthalten sollte. Nicht nur die politischen Gegner, auch die überwiegende Zahl der Staatsrechtler und andere lehnen diesen Vorstoß ab.

Gerade weil der Hinweis auf das religiöse Erbe und der Gottesbezug der Präambel nur auf dem historischen Hintergrund des jeweiligen Landes zu verstehen ist und daher auch von Land zu Land unterschiedlich ist, sind hier die Differenzen klar zu sehen. Für die Tradition der Bundesrepublik Deutschland wäre ein Gottesbezug in der EU-Verfassung eine Fortsetzung der eigenen Tradition. Für Österreich wäre sowohl der Gottesbezug in

der EU-Verfassung wie ein möglicher Gottesbezug in einer neuen österreichischen Verfassung ein Traditionsbruch. Auf diesen klaren Unterschied hat Anton Pelinka aufmerksam gemacht. Er sieht damit den säkularen Staat in Frage gestellt. Gerade aus evangelischer Sicht sind nicht nur die spezifischen österreichischen Erfahrungen einzuordnen, sondern auch das Verständnis des Staates auf der Basis der Absage an eine religiöse Überhöhung politischer Macht. Das ist ja eine Intention der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre gewesen. Sie bedeutet allerdings nicht, dass für den Glauben der Staat außerhalb des Wirkens Gottes stehen würde. Die Bereiche Religion und Politik, Staat und Kirche sind klar zu unterscheiden und doch aufeinander bezogen. Diese Einsicht entstammt den Erfahrungen während des Kirchenkampfes in Deutschland und hat sich etwa in der **Barmer Theologischen Erklärung** von 1934 Ausdruck gefunden. In ihr heißt es, dass der Staat *"nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, ... nach*

dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens ... für Recht und Frieden zu sorgen." Gerade die Erwähnung des menschlichen Maßes verbietet jede religiöse Überhöhung des Staates und setzt ihn deutlich von der Kirche ab. Die Klammer, die aber nun doch beide Bereiche verbindet, ist durch das Stichwort der "Verantwortung" gegeben. Von daher ist für evangelisches Verständnis ein Hinweis auf diese Verantwortung in einer Verfassung sinnvoll und möglich und kein Widerspruch zur grundsätzlichen Unterscheidung von Staat und Kirche. Als eine mögliche Formulierung scheint die von Gerhard Luf, Richard Potz und Brigitte Schinkele hilfreich: *"Im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den Menschen und die Umwelt, wie sie in religiösen und anderen philosophischen Überzeugungen grundgelegt ist."* Darüber wäre die Diskussion weiterzuführen.

Pfarrer Dr. Michael Bünker ist Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Aktion Kritisches Christentum, Mühlgasse 25/5, 1040 Wien. - Druck: donau forum druck, Sagedergasse 29, 1120 Wien.

Redaktion: Adalbert Krims.

Telefon/Fax: 0043 - (0)1 - 5818118. e-mail: akc@aon.at

Redaktionsschluss dieser Nummer: 23. 5. 2003